



Kurzinformation

Sonderwirtschaftszonen in Italien und EU-Beihilferecht

Der Fachbereich Europa ist um Hinweise zur Vereinbarkeit der Errichtung von Sonderwirtschaftszonen mit dem EU-Beihilferecht gebeten worden. Konkret wird um nähere Informationen zu den Sonderwirtschaftszonen gebeten, die Italien in den vergangenen Jahren geschaffen habe. In diesem Zusammenhang wird gefragt, auf welchem Wege die Italienische Republik die Vereinbarkeit der von ihr gewählten Sonderkonditionen in den Sonderwirtschaftszonen mit dem Europäischen Beihilferecht erreicht hat und ob die Europäische Kommission hierbei eine konkrete Prüfung vorgenommen hat. Ferner wird mit Blick auf Überlegungen zur Errichtung von Sonderwirtschaftszonen in Deutschland nach der Bedeutung des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft¹ (Berlin-Förderungsgesetz) gefragt.

Nach Auskunft der Europäischen Kommission gibt es eine Regelung für Sonderwirtschaftszonen in Süditalien nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)² mit dem Az. SA.55259/X³, geändert durch SA.56349/X⁴ (im Wesentlichen Ausdehnung des geografischen Anwendungsbereichs auf nahezu den gesamten Süden Italiens - Mezzogiorno).

Ausweislich der zu diesen Regelungen veröffentlichten Informationen handelt es sich um Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Art. 14 der AGFVO. In dieser Verordnungsvorschrift ist im Einzelnen aufgeführt, unter welchen Bedingungen derartige Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Ab-

-
- 1 Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.
 - 2 [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
 - 3 Vgl. https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/201936/282029_2091968_16_1.pdf.
 - 4 Vgl. https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/20205/284356_2127700_16_1.pdf.

satz 3 AEUV freigestellt sind. Hinsichtlich der genannten italienischen Regelungen hat die Europäische Kommission somit keine Einzelprüfung vorgenommen, aus der weitergehende Schlüsse gezogen werden könnten.

Die Einführung entsprechender Regionaler Investitionsbeihilfen als Teil einer in Deutschland zu errichtenden Sonderwirtschaftszone wäre somit nach den in der Verordnungsvorschrift genannten Kriterien ebenfalls von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.⁵

Das Berlin-Förderungsgesetz dürfte beihilferechtlich der Bestimmung in Art. 107 Abs. 2 Buchst. c AEUV unterfallen, welche eine Legalausnahme für „Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind“ vorsieht.⁶ Diese Vertragsbestimmung ist nach der Rechtsprechung des EuGH eng auszulegen und hat nach überwiegender Ansicht im Schrifttum ihre praktische Bedeutung daher mittlerweile weitgehend bzw. vollständig verloren.⁷

- Fachbereich Europa -

5 Allgemein zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Sonderwirtschaftszonen, siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Sonderwirtschaftszonen, Ausarbeitung vom 18. Dezember 2018, PE 6 - 3000 - 168/18; Sonderwirtschaftszonen und EU-Beihilferecht, Ausarbeitung vom 12. November 2018, PE 6 - 3000 - 147/18.

6 So von *Wallenberg/Schütte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU-Recht, Stand 74. EL September 2021, Art. 107 AEUV, Rn. 144.

7 Näher hierzu von *Wallenberg/Schütte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU-Recht, Stand 74. EL September 2021, Art. 107 AEUV, Rn. 146; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 49; *Nowak*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 1. Aufl. 2017, Art. 107 AEUV, Rn. 54; *Martenczuk*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 107, Rn. 209 ff.